

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011

vom 17.12.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Dellerstraße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebertstraße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtellerautweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nedderstrasse zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg, Hebbelstraße, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen an den Sonntagen

03. April 2011,
02. Oktober 2011 und
11. Dezember 2011,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Außerdem dürfen die Verkaufsstellen mit Ausnahme des Flandersbacher Weges und der Hebbelstraße am Sonntag, dem

08. Mai 2011,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsstellen in Velbert „Am Berg“ im Bereich Heiligenhauser Straße, Heidestraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Hebbelstraße, Zur Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Posener Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersbacher Weg dürfen am Sonntag, dem

17. Juli 2011,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg im Bereich Bonsfelder Straße, Hauptstraße, Heegerstraße, Hellerstraße, Hüserstraße, Kamper Straße, Kreiersiepen, Kohlenstraße, Looker Straße, Mühlenstraße, Steinbrink, Uferstraße, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße und Ziegeleiweg dürfen an den Sonntagen

13. März 2011,
28. August 2011,

09. Oktober 2011 und
06. November 2011

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Die Verkaufsstellen in Velbert-Neviges im Bereich Elberfelder Straße von Anfang bis Haus Nr. 73/78 sowie in den Straßen Wilhelmstraße, Siebeneicker Straße von Anfang bis ev. Friedhof, Rommelssiepen, Lohbachstraße, Zum Hasenkampsplatz und Im Orth dürfen an den Sonn-/Feiertagen

20. März 2011
01. Mai 2011,
22. Mai 2011 und
04. Dezember 2011

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 17.12.2010

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 17.12.2010

(Freitag)
Bürgermeister